Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(23.7.1979) Drucksache 9/611

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 611 S
23. 07. 79

Bericht

des

Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen

zum Haushaltsjahr 1977

Freie Hansestadt Bremen

(Stadt)

Abkürzungsverzeichnis

AFG	Arbeitsförderungsgesetz
aoH	außerordentlicher Haushalt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BPflV	Bundespflegesatzverordnung
Brem.GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
BremVwGebO	Bremische Verwaltungsgebührenordnung
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
DKG-NT	Tarif der stationären Nebenleistungen und der ambulanten Leistungen in den Krankenhäusern
Drs.	Drucksache
GOA	Gebührenordnung für Architekten
GOÄ	Gebührenordnung der Ärzte
Gj.	Geschäftsjahr
Hj.	Haushaltsjahr
Hst.	Haushaltsstelle
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze
LHO	Landeshaushaltsordnung
LV	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
MinBlWF	Ministerialblatt des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen
oH	ordentlicher Haushalt
RGBl.	Reichsgesetzblatt
S.	Seite
Tz.	Textzahl
VV-LHO	Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen

Inhaltsverzeichnis

	Textzahl
I. Vorbemerkungen	
1. Rechtsgrundlage und Zweck des Berichtes	1—2
2. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes zum Haushaltsjahr 1977 — Freie Hansestadt Bremen (Land) —	3
II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan	4
III. Haushaltsrechnung	
1. Vorlage	5
2. Form und Gliederung	6
3. Vollständigkeit	7
4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 97 Absatz 2 Nummer 1 LHO)	8
5. Rechnungsmäßiges Ergebnis sowie Nachweis der Bestände	9—13
6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen und Einsparungen	14
7. Aufnahme von Krediten	15—19
8. Haushaltsausgabereste und Vorgriffe	20
IV. Verpflichtungs- und Vorgriffsermächtigungen	21
V. Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden	
Inneres	
Stadt- und Polizeiamt	
3053 „Polizei"	
Berechnung kostendeckender Preise bei Schadensersatzforderungen gegen Dritte in den Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten	22
Bildung	
Der Senator für Bildung	
3210 bis 3238	
Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen und Fachoberschulen	
Diebstähle und Sachbeschädigungen in Schulen	23—24
Soziales, Jugend und Sport	
Jugendamt Bremen	
3431 „Allgemeine Bewilligungen"	
Transportkosten für das Zeltlager Norderney	25
Amt für Zuwanderer und Aussiedler	
3460 „Amt für Zuwanderer und Aussiedler"	
Ausstellen der Ersatzausfertigungen von Ausweisen nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)	26
Sportamt	
3470 „Sportamt"	
Änderung der Sportplatzordnung und Neugestaltung der Benutzungsentgelte	27

Textzahl

Gesundheit und Umweltschutz

Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz

3520 „Kliniken der Freien Hansestadt Bremen"

Möglichkeiten zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

Allgemeines 28

Zimmerzuschläge 29

Personalwohnheime

Allgemeines 30

Auslastung 31

Mietnachlaß 32—33

Berechnung von ambulanten Krankenhausleistungen 34

Zuordnung von Investitionskosten

Allgemeines 35

Auswirkung auf den Pflegesatz 36

Auswirkung auf den allgemeinen Zuschuß 37

Abgrenzungsverordnung 38

Zentralisierung der Labordienste 39—40

Beschäftigung von eigenem Personal für Nebentätigkeiten 41

Bauwesen

Hochbauamt

3210/722 21-0 „Neubau Schule an der Helsinkistraße" II. Bauabschnitt

Uberhöhte Kostenbasis für Ingenieurhonorare 42

3213/722 31-9 „Erweiterungsbau Kippenberg-Gymnasium" V. Bauabschnitt

Vertragswidrige Abrechnung des Architektenhonorars 43

Doppelvergütung einer Ingenieurleistung 44

Falsche Anwendung der Lohngleitklausel 45

3520/725 30-9 „Sanierung des Zentralkrankenhauses St.-Jürgen-Straße"

II. Bauabschnitt — Neubau Zentral-Strahlen-Institut

Abschlagsforderungen ohne Leistungsnachweis 46

Titelverwechselung zwischen Bau- und sonstigen Investitionsmitteln 47

3600/720 30-8 „Neubau eines Dienstgebäudes" (Bauhof)

Mangelhafte und schleppende Vertragsabwicklung 48

Stadtplanungsamt

3610 „Stadtplanungsamt"

Unzureichender Kostenersatz 49

Verbesserung des Gebührenaufkommens 50

Amt für Straßen- und Brückenbau

3660 „Amt für Straßen- und Brückenbau"

Nichtbeachtung einer Gebührenerhöhung 51

Textzahl

3660/730 41-8 „Bau der BAB-Anschlußstelle Horn-Lehe und der Zubringer zu dieser Anschlußstelle"

Haushaltsjahre 1970 bis 1976

Vertragswidrige Überschreitung einer Garantiesumme 52

Abrechnungsmängel bei den Erdarbeiten 53

Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung

3664 „Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung"

Verkauf ausgesonderter Behördenkraftfahrzeuge 54

3665 „Stadtentwässerung (außer Bremen-Nord)"

Rückständige Kanalbaubeiträge 55

3666 „Müllbeseitigung (außer Bremen-Nord)"

Eingehen von Zahlungsverpflichtungen ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung 56

Wirtschaft und Außenhandel

Städtischer Schlachthof

3730 „Städtischer Schlachthof"

Falsche Kostenberechnung 57

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Hafenbauamt

3470/739 41-9 „Neubau eines Wassersporthafens auf dem linken Weserufer — Beckenausbau"

Mängel der Ausschreibung und Abrechnung 58

VI. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung 59—61
2. Bürgschaften und Garantien 62—64

VII. Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) bei privatrechtlichen Unternehmen

1. Allgemeines 65
2. Übersicht über die Beteiligungen am 31. Dezember 1977 66

Hiermit erstattet der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen der Stadtbürgerschaft und dem Senat seinen Bericht über das Ergebnis der im wesentlichen im Jahre 1978 durchgeführten Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) im Haushaltsjahr 1977.

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage und Zweck des Berichtes

1 Dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen obliegt nach §§ 88, 118 Absatz 1 LHO die nach Artikel 131 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vorgeschriebene unabhängige Rechnungsprüfung auch hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt), deren Verwaltung nach Artikel 148 LV beim Senat der Freien Hansestadt Bremen liegt und nach Landesrecht erfolgt, solange sie sich nicht als Stadtgemeinde Bremen nach Artikeln 144, 145 LV durch (Orts-)Gesetz eine eigene Gemeindeverfassung gegeben hat. Dem Senat steht hier als gesetzgebende Körperschaft die Stadtbürgerschaft gegenüber (Artikel 148 LV).

Die Landesrechnungsprüfung hat sich somit in Bremen mit den Haushalten zweier gesetzgebender Körperschaften (Landtag und Stadtbürgerschaft) zu befassen, die von einer Exekutive, dem Senat der Freien Hansestadt Bremen, nach gleichem Recht ausgeführt werden.

2 Der Jahresbericht dient der Stadtbürgerschaft als Grundlage für die dem Senat zu erteilende Entlastung.

2. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes zum Haushaltsjahr 1977 — Freie Hansestadt Bremen (Land) —

3 Aus der engen institutionellen und personellen Verflechtung der Landes- und Stadtverwaltung unter einem Senat (Artikel 148 LV) ergibt sich, daß die allgemeinen Ausführungen und Feststellungen des Rechnungshofes im wesentlichen für beide Verwaltungen zutreffen.

Diese sind zur Vermeidung von Wiederholungen lediglich in den gleichzeitig vorgelegten Bericht über die Prüfungsergebnisse der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land) aufgenommen worden.

Prüfungsergebnisse über Personalausgaben sind ebenfalls nur in jenem Bericht enthalten, da der Senat — soweit die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen nichts anderes bestimmt — Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt) ist und diese Mittel deshalb in der Regel zentral bewirtschaftet werden.

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

4 Die Stadtbürgerschaft hatte den Haushaltsplan durch Haushaltsgesetz vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 369) in Verbindung mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) für das Haushaltsjahr 1977 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz — Stadt — 1977) vom 19. Dezember 1977 (Brem.GBl. 1978 S. 11) in Einnahmen und Ausgaben auf 1 910 667 750 DM festgesetzt. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1977 war entsprechend Artikel 102 in Verbindung mit Artikel 148 LV ausgeglichen.

Das erst anhand der Rechnung bezifferbare Volumen der in dem Haushaltsplan auch enthaltenen Leertitel-Bewilligungen (im Haushaltsplan vorgesehene Ausgabezwecke mit ganz oder teilweise offengebliebenen, sich nach der Höhe bestimmter künftiger Einnahmen richtenden Geldansätzen) ergibt sich aus Tz. 14.

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

5 In Ausführung des Artikels 133 in Verbindung mit Artikel 148 LV hat der Senat die „Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) für das Haushaltsjahr 1977" durch Mitteilung vom 2. Oktober 1978 (Drs. 9/465 S) der Stadtbürgerschaft vorgelegt.

2. Form und Gliederung

6 Wie in den Jahren vorher wurde auch die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1977 in gekürzter Form vorgelegt (abweichend von § 81 Absatz 2 LHO); sie enthält nur die Gesamtbeträge der Kapitel und Einzelpläne. Die Ergebnisse der einzelnen Titel sind in den Gesamtrechnungsnachweisungen enthalten, die in der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft ausgelegt wurden.

3. Vollständigkeit

7 Die gemäß § 60 LHO als Vorschüsse und Verwahrungen zu behandelnden und bis zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht abgewickelten Zahlungsvorgänge waren außerhalb der Haushaltsrechnung gesondert nachzuweisen (VV-LHO Nummer 5 zu § 80 LHO).

Nach den dem Rechnungshof mit den Kassenrechnungen zugegangenen Zusammenstellungen betrug am Schluß des Haushaltsjahres 1977 die Summe

der Vorschüsse	37 457,74 DM
und die der Verwahrungen	17 327 737,58 DM.

In der Summe der Verwahrungen sind u. a. Abzüge von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie Angestelltenvergütungen von 14 122 244,69 DM enthalten.

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 97 Absatz 2 Nummer 1 LHO)

8 Die in der Haushaltsrechnung 1977 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in der Kassenrechnung 1977 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind.

Hinsichtlich der ordnungsmäßigen Belegung ergab die überwiegend nur stichprobenweise Prüfung der Einnahmen und Ausgaben über die in diesem Bericht enthaltenen Feststellungen hinaus keine wesentlichen Mängel.

5. Rechnungsmäßiges Ergebnis sowie Nachweis der Bestände

1	Soll DM 2	Ist DM 3	Rechnungsmäßiges Ergebnis unter Berücksichtigung des § 81 Absatz 2 LHO DM 4	Bestände des Haushalts DM 5	Bestände in Rücklagen DM 6
1. Bestand 31. Dezember 1976				24 063 933,16	103 342 663,67
2. Einnahmen	1 910 667 750,—	1 969 876 008,94		1 969 876 008,94	
Anschlagserhöhungen	28 290 010,71				
Entnahmen aus Rücklagen					— 7 552 907,61
Einnahmereste 1976	83 244 674,97				
Einnahmereste 1977		103 313 694,37			
Summe	2 022 202 435,68	2 073 189 703,31	50 987 267,63 [1]		
3. Ausgaben	1 910 667 750,—	2 058 026 752,49		— 2 058 026 752,49	
Nachbewilligungen	118 277 339,77				
Einsparungen	— 89 770 948,09				
Zuführungen an Rücklagen					1 430 590,40
Ausgabereste 1976	208 313 355,05				
Vorgriffe 1976	— 101 004 746,92				
Ausgabereste 1977		159 046 267,17			
Vorgriffe 1977		— 119 599 272,87			
Summe	2 046 482 749,81	2 097 473 746,79	— 50 990 996,98 [2]		
Umsetzungssaldo			220 110,32 [3]		
Nicht ausgeglichene Nachbewilligungen [4]			— 216 380,97 [4]		
4. Ergebnis des Hj. 1977			—,—		
5. Bestand am 31. Dezember 1977				— 64 086 810,39	97 220 346,46

[1]) Mehreinnahmen
[2]) Mehrausgaben
[3]) Bei Haushaltsabschluß sind die im Kapitel 3261 „Landesamt für Denkmalpflege" angefallenen Ausgabereste von 228 828,74 DM und Vorgriffe von 8 718,42 DM in den Landeshaushalt (Kapitel 0256) übertragen worden. Der Saldo von 220 110,32 DM wurde zutreffend in der Darstellung des Haushaltsabschlusses gemäß § 83 LHO berücksichtigt.
[4]) Bei dem Betrag von 216 380,97 DM handelt es sich um zwei Nachbewilligungen zur haushaltsrechtlichen Absicherung von in gleicher Höhe bei den Hst. 3520/812 30-9 und 3520/812 81-3 unzulässigerweise auf das Hj. 1977 übertragenen Resten. Da ein haushaltsmäßiger Ausgleich für die Nachbewilligungen in Form einer gleich hohen Einsparung in der Haushaltsrechnung jedoch unterblieben ist, wurde in der Darstellung des rechnungsmäßigen Ergebnisses nachträglich in Höhe des Gesamtbetrages der nicht ausgeglichenen Nachbewilligungen ein Ausgleich vorgenommen, zumal die erforderlichen Deckungsmittel für diesen Betrag durch die aus dem Hj. 1976 übernommenen Reste vorhanden waren.

10 Den unter Einbeziehung des auf 1977 übertragenen Einnahmerestes sich ergebenden Einnahmeanschlägen (Soll) von 2 022 202 435,68 DM stehen tatsächlich Einnahmen von 1 969 876 008,94 DM gegenüber. Unter Berücksichtigung des auf 1978 übertragenen Einnahmerestes von 103 313 694,37 DM bei den Hst. 3625/384 12-4 „Von 0975/984 12-5 für Verlagerung störender Gewerbebetriebe — Zukunftsinvestitionen —" (1 400 000,— DM), 3625/384 13-2 „Von 0975/984 13-3 für Verbesserung der Infrastruktur in ausgewiesenen städtischen Bereichen — ZIP —" (749 990,— DM), 3625/384 14-0 „Von 0975/984 14-1 für historische Stadtkerne — Zukunftsinvestitionen —" (66 580,— DM), 3980/325 30-9 „Kreditmarktmittel und Anleihen" (91 759 674,97 DM), 3990/241 10-3 „Personalkostenerstattungen von der Bundesanstalt für Arbeit nach § 91 AFG" (9 337 449,40 DM) übersteigt im Endergebnis das Einnahme-Ist das Soll um 50 987 267,63 DM, dem unter Berücksichtigung der in Tz. 9 unter Fußnoten 3 und 4 aufgeführten Beträge eine gleich hohe Ausweitung der Ausgaben um die in Tz. 14 erläuterten Mehrausgaben gegenübersteht. Der Haushaltsabschluß ist ausgeglichen.

11 Dem Bestand der Rücklagen sind im Ergebnis 6 122 317,21 DM entnommen worden. Von den Entnahmen von insgesamt 7 552 907,61 DM wurde jedoch ein Betrag von 60 500,19 DM (Auflösung der Erneuerungsrücklage „Städtischer Schlacht- und Viehhof") rechnungsmäßig nicht nachgewiesen, sondern nur einem außerhaushaltsmäßigem Konto zugeführt.

12 In Höhe des Unterschiedes zwischen den verbliebenen Ausgaberesten von 159 046 267,17 DM und den Vorgriffen auf 1978 von 119 599 272,87 DM sowie dem Einnahmerest von 103 313 694,37 DM und dem in Tz. 9 unter Fußnote 3 erläuterten Betrag (der in Fußnote 4 erläuterte Betrag betrifft lediglich den Soll-Bereich und beeinflußt daher nicht den kassenmäßigen Bestand des Haushalts) ist ein kassenmäßiger Bestand des Haushalts (— 64 086 810,39 DM) ausgewiesen.

13 Die Bestände ergeben sich aus den Büchern der Landeshauptkasse.

6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen und Einsparungen

14 Der in der Gesamtrechnungsnachweisung — Zusammenfassung der Einzelplansummen — (Seite 15 der Haushaltsrechnung) ausgewiesenen Mehrausgabe von 50 990 996,98 DM wurden Mehrausgaben von zusammen 183 362 645,62 DM und Minderausgaben von zusammen 132 371 648,64 DM zugrunde gelegt.

Von dem Gesamt-Mehr von rund 183,36 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel (Bewilligungen durch Haushaltsvermerke) rund 55,42 Mill. DM, auf nicht veranschlagte Bewilligungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen (§ 8 Absatz 1 Haushaltsgesetz 1977) rund 11,58 Mill. DM, auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rund 92,06 Mill. DM, davon rund 62,66 Mill. DM bei den Personalausgaben (§ 20 Absatz 1 LHO), sowie auf die bei Hst. 3995/972 10-6 als Absetzung veranschlagten Minderausgaben 23 973 810,— DM.

Es sind Haushaltsüberschreitungen von insgesamt 427 553,84 DM festgestellt worden, die in der gekürzten Haushaltsrechnung 1977 nicht vollständig enthalten sind und der bei der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft ausgelegten vollständigen Gesamtrechnungsnachweisung der Landeshauptkasse nicht ohne weiteres entnommen werden können; sie werden daher nachstehend aufgeführt:

a) Beträge über 100 DM bei folgenden mittelbewirtschaftenden Behörden:

Standesamt Bremen-Mitte

Hst. 3050/525 01-4	Aus- und Fortbildung von Bediensteten	490,— DM [1])

Stadt- und Polizeiamt

Hst. 3051/531 24-7	Abschiebung von Ausländern nach § 13 Ausländergesetz	409,79 DM

Ortsamt Huchting

Hst. 3065/519 10-0	Kleine Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden	191,11 DM

gegliedenen Nachbewilligungen ein Ausgleich vorgenommen, zumal die entsprechenden Einsparungen vorhanden waren.

Der Senator für Bildung			
Hst. 3211/517 01-7		Bewirtschaftung der Grundstücke	49 752,54 DM
Hst. 3214/517 01-8		Bewirtschaftung der Grundstücke	78 217,29 DM
Hst. 3215/517 01-1		Bewirtschaftung der Grundstücke	74 376,48 DM
Landesbildstelle			
Hst. 3202/517 01-2		Bewirtschaftung der Grundstücke	4 187,61 DM
Übersee-Museum			
Hst. 3255/511 01-6		Geschäftsbedarf	336,26 DM
Hst. 3255/512 01-2		Bücher und Zeitschriften	166,45 DM
Hst. 3255/513 01-9		Postgebühren	159,90 DM
Hst. 3255/517 01-4		Bewirtschaftung der Grundstücke	43 737,47 DM
Hst. 3255/522 33-6		Verbrauchsmittel für das Aquarium und Terrarium	36 072,97 DM
Hst. 3255/531 01-7		Kosten für Veröffentlichungen	122 956,83 DM [2])
Sportamt			
Hst. 3470/513 01-1		Postgebühren	210,30 DM
Hauptgesundheitsamt			
Hst. 3528/517 01-2		Bewirtschaftung der Grundstücke	995,66 DM
Amt für Wohnung und Städtebauförderung			
Hst. 3620/517 01-0		Bewirtschaftung der Grundstücke	568,95 DM
Gartenbauamt			
Hst. 3667/521 22-9		Unterhaltung der Friedhofsanlagen	125,68 DM
Bauamt Bremen-Nord			
bei den gemäß § 3 Haushaltsgesetz im gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähigen			
Titeln 519 02		Gebäudeunterhaltung durch das Bauamt Bremen-Nord	6 564,94 DM
Hst. 3670/443 10-7		Beiträge an die Gartenbauberufsgenossenschaft	1 340,50 DM
Hansestadt Bremisches Amt Bremerhaven			
Hst. 3852/527 01-2		Reisekostenvergütungen	127,50 DM
Steueramt			
Hst. 3666/988 11-5		An Bremerhaven für die Müllabfuhr im stadtbremischen Überseehafengebiet	2 995,50 DM
Oberfinanzdirektion			
Hst. 3032/519 28-7		Unterhaltung von Schutzbauten durch die Oberfinanzdirektion	3 212,— DM

b) Beträge zwischen 20 DM und 100 DM bei:

Hst.	3060/531	01-2	Kosten für Veröffentlichungen [3])	
Hst.	3063/517	01-0	Bewirtschaftung der Grundstücke	
Hst.	3430/539	99-9	Vermischte Verwaltungsausgaben	
Hst.	3851/671	18-7	Abführung des Hafenlotsgeldes an die Weserflußlotsen	
			zusammen	300,06 DM

c) Beträge unter 20 DM:
in 13 Fällen — zusammen — 58,05 DM

---

[1]) Bei Hst. 3050/525 03-0 „Fortbildung von Bediensteten" wird in gleicher Höhe einer Minderausgabe ausgewiesen.

[2]) Es handelt sich um einen nicht genehmigten Haushaltsvorgriff.

[3]) Nur formelle Überschreitung; die notwendige Umbuchung der Ausgabe auf die außerplanmäßige Hst. 3060/531 10-1 „Öffentlichkeitsarbeit der Beiräte" ist versäumt worden.

7. Aufnahme von Krediten

15 Zur Deckung von Ausgaben durften nach § 6 Nummer 1 Haushaltsgesetz 1977 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) für das Haushaltsjahr 1977 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz — Stadt — 1977) vom 19. Dezember 1977 (Brem.GBl. 1978, S. 11) Kredite bis zur Höhe von 173 515 000 DM aufgenommen werden; dazu wurde aufgrund von § 18 Absatz 3 LHO, nach dem die Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben (§ 18 Absatz 2 Nummer 1 LHO) bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres gelten, aus dem Haushaltsjahr 1976 eine Kreditermächtigung in Höhe von 83 244 674,97 DM übernommen, so daß im Haushaltsjahr 1977 Kredite zur Deckung von Ausgaben bis zum Betrage von 256 759 674,97 DM aufgenommen werden durften. Die Kreditaufnahme aufgrund dieser Ermächtigung belief sich auf insgesamt 165 000 000 DM.

16 Die Aufnahme zweckgebundener Kredite des Bundes, seiner Anstalten und seiner sonstigen Einrichtungen, die über den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen (Land) geleitet werden, war nach § 6 Nummer 2 Haushaltsgesetz 1977 zulässig.

17 Nach § 6 Nummer 3 Haushaltsgesetz 1977 war es erlaubt, zur Weiterleitung an Unternehmen, an denen die Freie Hansestadt Bremen (Stadt) mit Mehrheit beteiligt ist, zweckgebundene Kredite des Bundes, seiner Anstalten und seiner sonstigen Einrichtungen aufzunehmen.

18 § 6 Nummer 4 Haushaltsgesetz 1977 enthielt die Ermächtigung, Kredite zur Umschuldung aufzunehmen, soweit dadurch die ursprüngliche Kreditlaufzeit nicht überschritten wurde. Im Rahmen dieser Ermächtigung wurden Darlehen in Höhe von 17 060 000 DM aufgenommen.

19 Zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse konnten nach § 6 Nummer 5 Haushaltsgesetz 1977 Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 100 Mill. DM aufgenommen werden. Von dieser Ermächtigung ist kein Gebrauch gemacht worden.

8. Haushaltsausgabereste und Vorgriffe

20 Die Entwicklung der Ausgabereste und Vorgriffe für den Stadthaushalt zeigt die nachstehende Übersicht, in der die Beträge auf volle 100 DM abgerundet sind:

Aus Hj. (bis 1969 oH und aoH)	Gesamtbetrag Reste DM	Vorgriffe DM	Prozent vom Ausgabevolumen *) Reste	Vorgriffe
1968	111 418 100	27 977 300	12,14	3,11
1969	124 603 200	25 517 000	11,87	2,43
1970	155 122 100	96 209 600	12,85	7,97
1971	172 458 400	181 257 200	12,99	13,67
1972	237 474 000	195 883 000	17,76	14,65
1973	214 832 500	121 191 500	13,83	7,80
1974	241 175 500	141 581 900	14,00	8,22
1975	271 874 100	94 634 900	13,66	4,75
1976	208 313 300	101 004 700	10,50	5,09
1977	159 046 200	119 599 200	7,77	5,84

*) Ausgabevolumen: Anschläge zuzüglich Nachbewilligungen und übernommene Reste, abzüglich Einsparungen und übernommene Vorgriffe.

Bei den Einzelplänen haben sich die Ausgabereste und Vorgriffe wie folgt entwickelt (Beträge in 1 000 DM):

	Reste		Vorgriffe	
	1976 DM	1977 DM	1976 DM	1977 DM
Bürgerschaft, Senat, Inneres	4 447	3 813	686	1 367
Bildung, Wissenschaft und Kunst	34 917	20 731	59 381	70 409
Arbeit	972	301	—	—
Soziales, Jugend und Sport	26 980	19 138	2 447	5 374
Gesundheit und Umweltschutz	27 080	21 569	17 096	23 279
Bauwesen	38 669	40 969	20 883	18 646
Wirtschaft	4 223	574	489	268
Häfen, Schiffahrt und Verkehr	31 725	32 938	70	254
Finanzen	39 295	19 008	—	—

IV. Verpflichtungs- und Vorgriffsermächtigungen

21 Verpflichtungsermächtigungen gestatten der Verwaltung, über die Ansätze des Haushaltsplanes hinaus rechtliche Verpflichtungen einzugehen (§§ 6, 16 und 38 Absatz 1 LHO), die erst nach Abschluß des Haushaltsjahres zu erfüllen sind. Da Verpflichtungsermächtigungen im laufenden Haushaltsjahr keine Kassenmittel beanspruchen, finden sie in der Haushaltsrechnung keinen Niederschlag.

Die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1977 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten späterer Haushaltsjahre beliefen sich auf 448 571 000 DM, deren Inanspruchnahme nach § 38 Absatz 3 LHO der Einwilligung des Senators für Finanzen bedurfte. Die Finanzdeputation war jedoch nach § 7 Absatz 1 Nummern 2 und 3 Haushaltsgesetz 1977 ermächtigt, anstelle dieser Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen oder Vorgriffe zu bewilligen.

Aufgrund der vorgenannten Ermächtigungen (zum Teil unter Berücksichtigung der in § 5 Haushaltsgesetz 1977 enthaltenen Ermächtigungen) sind nach den dem Rechnungshof zugegangenen Unterlagen im Haushaltsjahr 1977 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 357 131 941 DM erteilt und Vorgriffe in Höhe von 135 118 110 DM bewilligt worden.

V. Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Inneres

Stadt- und Polizeiamt

3053 „Polizei"

Berechnung kostendeckender Preise bei Schadensersatzforderungen gegen Dritte in den Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten

22 Bei Beschädigungen von Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr und der Bereitschaftspolizei werden die erforderlichen Reparaturen in eigener Regie durchgeführt. Von ersatzpflichtigen Dritten werden die entsprechenden Kosten eingefordert.

In der Werkstatt der Polizeikraftfahrstaffel wurde bis März 1979 bei Reparaturarbeiten, für deren Kosten Dritte aufzukommen haben, unter Einbeziehung der Gemeinkosten ein Stundensatz von 24 DM berechnet. Die Gesamteinnahmen hierfür betrugen 1977 einschließlich Erstattung der Materialkosten ca. 39 000 DM. In den übrigen Werkstätten des Ressorts Inneres werden nur wenige Reparaturarbeiten der genannten Art durchgeführt.

Auf Anregung des Rechnungshofes hat der Senator für Inneres für die Kfz-Werkstätten seines Bereichs eine Anhebung des Stundensatzes angeordnet. Nunmehr werden 35 DM je Stunde bei Schadensersatzforderungen berechnet. Gleichzeitig wird angestrebt, auf der Grundlage der zur Zeit vom Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung zu erstellenden Betriebskostenabrechnung für alle bremischen Kfz-Werkstätten einen einheitlichen Stundensatz festzulegen.

Bildung

Der Senator für Bildung

3210 bis 3238 Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen und Fachoberschulen

Diebstähle und Sachbeschädigungen in Schulen

23 Alljährlich kommt es in Schulen zu zahlreichen Einbrüchen, Diebstählen und Sachbeschädigungen. Nach den dem Rechnungshof vorliegenden Unterlagen geschah dies im Jahre 1977 in ca. 200 Fällen, wodurch Schäden von mehr als 100 000 DM entstanden sind.

Angesichts dieses Schadensumfanges stellt sich die Frage, wie derartige Schäden vermieden bzw. vermindert werden können. Einige Schadensmeldungen lassen erkennen, daß die Zugangsmöglichkeiten zu Räumen mit Geräten nicht ausreichend gesichert waren. In mehreren Fällen waren Einstiege durch verglaste Türen und Oberlichter verhältnismäßig leicht möglich. Ferner sind offenbar noch viele Geräteräume nur mit einfachen Schlössern versehen, die mit Nachschlüsseln o. ä. ohne große Schwierigkeiten zu öffnen sind. Mehrfach sind Ausstattungsgegenstände auch einfach „spurlos" verschwunden.

Der Rechnungshof hat den Senator für Bildung darauf hingewiesen, daß hier noch Möglichkeiten vorhanden sind, mit verhältnismäßig geringen Mitteln eine bessere Sicherung zu erreichen. Ferner hat er gebeten zu prüfen, ob bestimmte besonders diebstahlgefährdete Geräte (z. B. Video- und Kassettenrecorder) dauerhaft als öffentliches Eigentum gekennzeichnet werden können, um die Benutzung und Verwertbarkeit gestohlener Gegenstände zumindest zu erschweren.

24 Aufgrund der Hinweise des Rechnungshofes hat der Senator für Bildung drei Schulen, die in ihrer Bauweise typisch für andere Schulen sind, ausgewählt, um hier von den fachtechnisch zuständigen Ämtern des Bauressorts — unter Mitwirkung des Landeskriminalamtes — Lösungsmöglichkeiten für eine bessere Sicherung der Schulen aufzeigen zu lassen.

Zunächst ist vorgesehen, neue Geräte und zu reparierende Altgeräte mit Metallflächen durch die Landesbildstelle oder das Fernmeldetechnische Amt versuchsweise mit einem Elektroschreiber unter Verwendung einer Schablone dauerhaft zu gravieren. Die Markierung von Geräten durch Lieferfirmen soll davon abhängig gemacht werden, ob die zusätzlichen Kosten in einem vertretbaren Verhältnis zum Gerätepreis stehen. Die elektronischen Taschenrechner werden bereits von der Lieferfirma als Eigentum der Stadt Bremen gekennzeichnet. Die Landesbildstelle hat außerdem vorgeschlagen, die in den Schulen vorhandenen Geräte im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms nachträglich markieren zu lassen.

Die Ergebnisse der angelaufenen Versuche und Untersuchungen bleiben abzuwarten.

Soziales, Jugend und Sport

Jugendamt Bremen

3431 „Allgemeine Bewilligungen"

Transportkosten für das Zeltlager Norderney

25 Im Rahmen der Jugenderholung führt das Jugendamt seit dem Jahre 1968 Freizeiten auf der Insel Norderney durch. Das dafür erforderliche Zeltmaterial wurde vom Materiallager des Jugendamtes Bremen jeweils zur Insel Norderney und zurück transportiert.

Wegen der Transportkosten regte der Rechnungshof an zu prüfen, ob Zelte und Zubehör nach Beendigung der jährlichen Freizeitmaßnahmen auf Norderney in angemieteten Räumlichkeiten oder in einer eigenen, noch zu erstellenden Unterbringungsmöglichkeit gelagert werden können und dadurch eine sich jährlich wiederholende Kosteneinsparung erreicht werden kann.

Die Untersuchung durch das Amt hat ergeben, daß das Zeltmaterial auf Norderney in angemieteten Räumen verbleiben kann. Nach Beendigung der Freizeitmaßnahmen 1979 wird das Amt entsprechend verfahren. Dadurch werden künftig Ausgaben in Höhe etwa der Hälfte der bisherigen Transportkosten eingespart werden.

Amt für Zuwanderer und Aussiedler

3460 „Amt für Zuwanderer und Aussiedler"

Ausstellen der Ersatzausfertigungen von Ausweisen nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)

26 Das Amt für Zuwanderer und Aussiedler stellt jährlich in erheblichem Umfang Ersatzausfertigungen für in Verlust geratene Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweise aus. Gebühren wurden dafür von den Ausweisinhabern nicht erhoben. Der Rechnungshof hatte unter Hinweis auf die gebührenpflichtige Ausstellung der Ersatzausfertigungen von Ausweisen in anderen Fällen angeregt, bei der Ausfertigung von Ersatzausweisen nach § 15 BVFG ebenso zu verfahren und die Voraussetzungen für die Anwendung einer solchen Regelung zu schaffen.

Noch im Haushaltsjahr 1978 wurde die Gebührenpflicht eingeführt.

Sportamt

3470 „Sportamt"

Änderung der Sportplatzordnung und Neugestaltung der Benutzungsentgelte

27 Nach dem Gesetz zur Förderung des Sports im Lande Bremen (Sportförderungsgesetz) vom 5. Juli 1976 (Brem.GBl. S. 173 — 226-a-1) ist die Nutzung öffentlicher Sportanlagen in der Regel unentgeltlich, soweit nicht Nutzungsentgelte und Kostenbeiträge nach Maßgabe der Sportstättenordnungen, besonderer Gebührenordnungen oder vertraglicher Regelungen erhoben werden. Für den Bereich der Stadt Bremen ist die Erhebung von Benutzungsentgelten in einer Sportplatzordnung geregelt.

Da die nach der Sportplatzordnung für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen zu erhebenden Entgelte überwiegend seit 1968 unverändert geblieben waren und damit nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den ständig gestiegenen Betriebs- und Unterhaltungskosten standen, hat der Rechnungshof angeregt, eine Anpassung der Entgeltsätze vorzunehmen.

Am 28. Dezember 1978 wurde die Sportplatzordnung neu gefaßt; sie trat mit angehobenen Entgeltsätzen am 1. Januar 1979 in Kraft. Außerdem hat der Senator für Soziales, Jugend und Sport eine Überarbeitung der Sportplatzordnung vorgesehen.

Gesundheit und Umweltschutz

Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz

3520 „Kliniken der Freien Hansestadt Bremen"

Möglichkeiten zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

Allgemeines

28 Die Pflegesätze für stationäre Behandlung in Krankenhäusern sind auf der Grundlage der Selbstkosten eines sparsam wirtschaftenden, leistungsfähigen Krankenhauses festzusetzen. Allerdings bleiben bei Krankenhäusern, die nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009) gefördert werden — so die Kliniken der Freien Hansestadt Bremen —, bei der Bemessung des Pflegesatzes die Kosten für Investitionen, die von der öffentlichen Hand getragen werden, unberücksichtigt.

In den Jahren 1974 bis 1977 haben die kommunalen Krankenhäuser mit folgenden Verlusten abgeschlossen (ohne Absetzungen für Abnutzung des Anlagevermögens):

1974	3,5 Mill. DM	1976	11,9 Mill. DM
1975	8,7 Mill. DM	1977	21,3 Mill. DM.

Diese Verluste wurden von der Stadtgemeinde Bremen aus Haushaltsmitteln abgedeckt. Ein Teil der Verluste wurde durch nicht in den Pflegesatz einbeziehbare Kosten für Personalwohnheime und die über den gesetzlich bestimmten Pauschbetrag (siehe Tz. 37) liegenden Kosten für Instandhaltung verursacht. Der außerordentlich hohe Verlust 1977 beruht vor allem darauf, daß den Patienten und Versicherern in diesem Jahr nur ein vorläufiger Pflegesatz von 170 DM berechnet und die noch zu erwartende Restzahlung nicht als Forderung bilanziert und als Ertrag gebucht werden konnte.

Es handelt sich hier um Pflegesatznachforderungen von rund 14 Mill. DM für 1977 unter Zugrundelegung des vom Senator für Wirtschaft und Außenhandel im Mai 1978 festgesetzten Pflegesatzes von 179 DM. Gegen diese Festsetzung wurden von den Beteiligten Rechtsmittel eingelegt, über die noch nicht entschieden wurde.

Die sich aus einer Forderung in Höhe von 14 Mill. DM ergebenden Kredit-Zinsen von rund 280 000 DM für 1977 bzw. 560 000 DM seitdem jährlich (bei einem Zinssatz von 4 Prozent) werden von der Stadt gesondert aus Haushaltsmitteln getragen. Sie gehen nicht in die Kostenrechnung der Kliniken und in die Pflegesätze ein.

Der Rechnungshof sieht aufgrund der Prüfungsergebnisse in den nachfolgenden Bereichen Möglichkeiten zur Senkung der Ausgaben und Steigerung der Einnahmen in Höhe von mehreren Millionen DM jährlich.

Zimmerzuschläge

29 Für die medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Krankenhausleistungen werden nach dem Selbstkostendeckungsprinzip allgemeine Pflegesätze berechnet. Die darüber hinausgehenden Sonderleistungen, wie Einzel- oder Zweibettzimmer und Telefon, sind nach der Bundespflegesatzverordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflegesatzverordnung — BPflV) vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333) mindestens in Höhe der Selbstkosten zu berechnen.

Die Mehrkosten der Ein- und Zweibettzimmer sind nur bei einer bis auf die Kostenstelle „Zimmer" zurückgehenden Kostenstellenrechnung zu ermitteln. Eine solche Rechnung wäre sehr aufwendig und wirtschaftlich nicht mehr zu vertreten. Nach der BPflV sind deshalb bei fehlender Kostenstellenrechnung mindestens Zuschläge von 15 Prozent des allgemeinen Pflegesatzes für die Wahlleistung Zweibettzimmer und 35 Prozent des allgemeinen Pflegesatzes für die Wahlleistung Einbettzimmer zu berechnen. Diese Zuschlagssätze entsprechen nach allgemeiner Ansicht dem durch die Zusatzleistungen bedingten Mehraufwand des Krankenhauses und werden seit Inkrafttreten des KHG und der BPflV von den Kliniken der Freien Hansestadt Bremen erhoben.

Das Entgelt für die Wahlleistung „Zimmer" unterliegt aber nicht der preisbehördlichen Festsetzung. Eine Berechnung von Zuschlägen über die Mindestsätze hinaus ist nach der BPflV möglich und erscheint dem Rechnungshof geboten. Ein Vergleich der 1978 von den größeren nicht kommunalen Krankenhäusern im Lande Bremen festgesetzten Zuschläge für Ein- und Zweibettzimmer (durchschnittlich je Bett 92 DM bzw. 58 DM) mit den Zuschlägen in den Kliniken der Freien Hansestadt Bremen (62 DM bzw. 27 DM) ergibt, daß alle anderen Krankenhäuser Zuschläge erheben, die ganz erheblich über den Sätzen der städtischen Kliniken liegen.

Die volle Anpassung an den Durchschnitt der Zuschläge anderer Krankenhäuser im Lande Bremen würde, bei gleicher Belegung wie 1978, den allgemeinen Zuschuß um jährlich ca. 2,5 Mill. DM verringern.

Eine teilweise Anpassung würde je Prozentpunkt beim Einbettzimmer Mehreinnahmen von rund 40 000 DM und bei den Zweibettzimmern von rund 110 000 DM jährlich bedeuten.

Personalwohnheime

Allgemeines

30 Die Krankenhäuser der Freien Hansestadt Bremen verfügen über zahlreiche angemietete Personalwohnheime mit ca. 1 300 Wohneinheiten. Die vom Pflegepersonal zu zahlenden Mieten sind durch den Tarifvertrag über die Bereitstellung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Hiernach waren 1977 für eine möblierte Wohnung der höchsten Wertklasse monatlich 8,46 DM pro qm zu zahlen. Sofern die Nutzfläche einer Wohnung 25 qm übersteigt, erhöhte sich das Entgelt pro qm um 10 Prozent auf 9,30 DM (§ 3 Absatz 1 des Tarifvertrages).

Auslastung

31 Insgesamt wurden für die vorgehaltenen Personalunterkünfte im Haushaltsjahr 1977 von allen kommunalen Krankenhäusern 5 148 163 DM für Miete, Energie, Reinigung und Instandhaltung bezahlt. Dem standen Erträge (Mieteinnahmen) von 1 636 084 DM gegenüber. Nach Abzug der Kosten der in den Wohnheimen für Krankenhauszwecke genutzten Räume (ca. 174 096 DM) belief sich demnach die Gesamtunterdeckung auf 3 337 983 DM. Diese nicht durch Mieteinnahmen gedeckten Kosten waren überwiegend von der Stadt Bremen zu tragen, da sie nach dem Festsetzungsbescheid 1977 (Tz. 28) zu 80 Prozent nicht in die Selbstkostenrechnung zur Ermittlung der Pflegesätze einfließen dürfen (§ 4 KHG).

Gesetzliche oder durch Tarifvertrag vereinbarte Verpflichtungen, dem Pflegepersonal Wohnungen zur Verfügung zu stellen, bestehen nicht. Es handelt sich nicht um Dienstwohnungen.

Die Errichtung von Personalwohnungen stand in den 50er Jahren in Zusammenhang mit den damaligen schlechten Wohnverhältnissen und dem relativ geringen Verdienst des Pflegepersonals. Sie sollten Anreiz sein, den seinerzeit wenig attraktiven Pflegeberuf auszuüben. Diese Gründe für Bereitstellung von Personalunterkünften sind heute weggefallen. Das macht auch die Auslastung der Wohnheime deutlich, die je nach Baujahr bis zu 50 Prozent nicht belegt sind.

Der Rechnungshof hält die Vorhaltung dieser Wohnungen in dem bisherigen Umfang für nicht länger vertretbar. Selbst bei voller Belegung und Zahlung der tariflichen Miete würden noch erhebliche Unterdeckungen zu subventionieren sein. Der Rechnungshof hat deshalb gefordert, Überlegungen anzustellen, wie eine wirtschaftlichere Nutzung der Heime zu erreichen ist, sei es direkt für Krankenhauszwecke oder — insoweit ressortübergreifend — für andere Aufgaben des Landes oder der Stadt Bremen.

Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz hat zugesagt, die gesamte Materie mit dem Ziel der Erarbeitung sachgerechter und realisierbarer Lösungen zu untersuchen.

Mietnachlaß

32 Bis zum Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 16. März 1974 wurde in Bremen die Miete nach dem Gehalt in Pauschbeträgen bemessen (monatlich 80 DM bzw. 100 DM). Die von den Tarifpartnern mit Wirkung ab 1. Januar 1974 beschlossene Berechnung der Miete nach Ausstattung und Nutzfläche der Wohnung führte zu Mieterhöhungen, deren Umfang vom betroffenen Pflegepersonal als unzumutbar empfunden wurde. Bei einer in den neueren Heimen üblichen Wohnungsgröße von ca. 32 qm wären 1974 monatlich 264 DM für eine Wohnung der höchsten Wertklasse zu zahlen gewesen.

Um besondere Härten zu vermeiden und eine allmähliche Heranführung der bisherigen Mieten an die sich rechnerisch ergebenden neuen Bewertungssätze zu gewährleisten, vereinbarten die Tarifvertragsparteien eine Übergangsregelung.

Hiernach sollten, unter der Voraussetzung, daß der nach dem neuen Tarifvertrag anzurechnende Wert der Personalunterkunft höher ist als der für Dezember 1973 maßgebende Betrag, die Angestellten einen Ausgleichsbetrag in Höhe von drei Vierteln des Unterschiedsbetrages erhalten. Der Ausgleichsbetrag sollte sich in den nachfolgenden Jahren bei allgemeinen Vergütungserhöhungen jeweils um ein Drittel der Vergütungserhöhung vermindern.

33 Aufgrund der Proteste des betroffenen Pflegepersonals beschloß der Senat jedoch, abweichend vom Tarifvertrag die Mieten ab 1. Juli 1974 nur für höchstens 25 qm zu berechnen (also die darüberliegende Wohnfläche nicht zu berücksichtigen sowie auf die im Tarifvertrag vorgesehene Erhöhung der Miete um 10 Prozent zu verzichten). Es wurden auf diese Weise für ca. 520 Wohneinheiten Mietnachlässe gewährt. Sie beliefen sich pro Wohnung im Haushaltsjahr 1978 auf rund 1 000 DM jährlich.

Für den Mietnachlaß fehlt in haushaltsrechtlicher Hinsicht eine entsprechende Ermächtigung (Haushaltsvermerk) gemäß § 52 LHO. Zwar hat der Haushaltsausschuß der Finanzdeputation in seiner Sitzung vom 15. Juli 1974 der Maßnahme zugestimmt. Diese Zustimmung zur Ausnahme im Sinne der o. a. Bestimmungen konnte aber jedenfalls einen im Haushaltsplan notwendigen Haushaltsvermerk über das Haushaltsjahr 1974 hinaus für die Folgejahre nicht ersetzen.

Der Rechnungshof ist im übrigen der Auffassung, daß der Senatsbeschluß vom 25. Juni 1974 nunmehr aufgehoben werden sollte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich bei ca. 500 der genannten 520 Wohneinheiten um möblierte Wohnungen der höchsten Wertklasse mit eigener Kochnische, Toilette, Bad oder Dusche handelt und daß in der Miete die Kosten für Heizung, Strom, Wasser (einschließlich Warmwasser), Gestellung und Reinigung von Bettwäsche und Handtüchern, Müllabfuhr, Hauswartung usw. enthalten sind. Für derartige Wohnungen mit ca. 32 qm Nutzfläche hätte 1977 die Miete nach den von den Tarifvertragsparteien abgeschlossenen und damit auch von Bremen übernommenen Sätzen einschließlich der Nebenleistungen 297,60 DM monatlich betragen. Dieser Betrag kann im Vergleich zu entsprechenden Aufwendungen für Mieten und Nebenleistungen auf dem übrigen Wohnungsmarkt als durchaus angemessen bezeichnet werden.

Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz hat eine Überprüfung der Angelegenheit zugesagt.

Berechnung von ambulanten Krankenhausleistungen

34 Andere Krankenhäuser, Universitätskliniken, Institute für Laboratoriumsdiagnostik usw. erbringen für die kommunalen Krankenhäuser Leistungen, die in der Regel mit den Vollkosten des Tarifs der stationären Nebenleistungen und der ambulanten Leistungen in den Krankenhäusern (DKG-NT) oder mit Sätzen aus Haustarifen berechnet werden. Die Vollkostensätze des DKG-NT und die Sätze der Haustarife werden laufend aktualisiert und sind immer höher als die einfachen Sätze der Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ) vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 89).

Andererseits berechnen die kommunalen Krankenhäuser anderen Krankenhäusern, Krankenkassen und anderen Leistungsempfängern ihre Leistungen mit den einfachen Sätzen der GOÄ. Nur innerhalb der Abrechnung zwischen den kommunalen Krankenhäusern werden die Vollkosten nach dem DKG-NT berechnet und zum Teil auch bei Laborleistungen für private Leistungsempfänger.

Der Rechnungshof hält diese Verfahrensweise entsprechend § 5 Absatz 2 Bremisches Gebührengesetz vom 13. Oktober 1964 (Brem.GBl. S. 123—203-b-1) für nicht angebracht, da die einfachen Sätze der GOÄ von 1965 nicht mehr die den Kliniken entstehenden Kosten abdecken können. Die kommunalen Krankenhäuser müssen daher auch für ihre Leistungen gegenüber Dritten die Vollkosten nach dem DKG-NT berechnen bzw. von den Krankenkassen Entschädigungen in Höhe der Sätze fordern, die von den Krankenkassen den niedergelassenen Kassenärzten gewährt werden.

Die nur stichprobenweise Prüfung derartiger Rechnungsbelege bei einem Krankenhaus hat ergeben, daß durch das bisher geübte Verfahren im Haushaltsjahr 1977 Mindereinnahmen über 100 000 DM entstanden sind.

Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz beabsichtigt, künftig Entgelte auf der Grundlage des selbstkostendeckenden DKG-NT zu berechnen.

Zuordnung von Investitionskosten

Allgemeines

35 Das KHG regelt die Finanzierung der nach diesem Gesetz in den Krankenhausbedarfsplan der Freien Hansestadt Bremen aufgenommenen Krankenhäuser. Danach sollen über die Pflegesätze die laufenden Betriebskosten des Krankenhauses abgedeckt werden. Zu diesen rechnen auch die Kosten der Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von unter 3 Jahren sowie die Kosten der Instandhaltung von Anlagegütern, nicht jedoch die Kosten der Investitionen mit einer mehr als dreijährigen Nutzungsdauer. Diese werden vom Bund und der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt) getragen. Für die Beschaffung von Wirtschaftsgütern mit einer Nutzungsdauer von 3 bis 15 Jahren erhalten die Krankenhäuser pauschal ermittelte Zuschüsse gemäß § 10 KHG. Bei einer über 15 Jahren liegenden Nutzungsdauer werden Einzelbewilligungen erteilt (§ 9 KHG).

Auswirkung auf den Pflegesatz

36 Bei der Prüfung wurde wiederholt festgestellt, daß in beträchtlichem Umfang Ausgaben für Investitionsgüter mit einer Nutzungsdauer von 3 bis 15 Jahren, die gemäß § 10 KHG zu finanzieren und erfolgsneutral zu verbuchen gewesen wären, als laufende Betriebskosten des Beschaffungsjahres verbucht wurden. Beispielsweise wurden im Zentralkrankenhaus Bremen-Nord im Haushaltsjahr 1976 Anlagegüter im Werte von rund 155 000 DM und im Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße im Haushaltsjahr 1977 in Höhe von rund 163 000 DM als sofort absetzbare Gebrauchsgüter angesehen, aus laufenden Mitteln der Krankenhäuser bezahlt und als Aufwand gebucht. Tatsächlich hätten diese Investitionen aus den vorhandenen KHG-Mitteln bezahlt werden müssen. Die pflegesatzbestimmenden Selbstkosten waren insoweit überhöht.

Auswirkung auf den allgemeinen Zuschuß

37 Daneben zeigte sich, daß in erheblichem Umfang Ausgaben für mehrjährig nutzbare Anlagegüter fälschlich als Instandhaltungskosten des Beschaffungsjahres angesehen und entsprechend gebucht wurden. Die Investionsaufwendungen hätten ebenfalls aus Mitteln nach den §§ 9 und 10 KHG finanziert und entsprechend gebucht werden müssen.

So wurden bei einzelnen Krankenhäusern in den letzten Jahren Aufwendungen in einer Größenordnung von 300 000 DM bis 1 100 000 DM je Krankenhaus unzulässigerweise als „Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung" finanziert und verbucht.

Diese Zuordnung der Investitionsaufwendungen erhöhte jedoch nicht die pflegesatzrelevanten Selbstkosten der Krankenhäuser, da die Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung nur bis zu einer bestimmten Höhe (§ 18 BPflV) in die Pflegesatzberechnung eingingen und diese Pauschalbeträge durch eindeutigen Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwand der Krankenhäuser bereits ausgeschöpft wurden. Somit erhöhten sich in dem Maße, wie die Pauschbeträge überschritten wurden, die aus allgemeinen Haushaltsmitteln abzudeckenden Verluste.

Abgrenzungsverordnung

38 Am 1. Januar 1978 trat die „Verordnung über die Abgrenzung und die durchschnittliche Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern in Krankenhäusern (Abgrenzungsverordnung — AbgrV)" vom 5. Dezember 1977 — BGBl. I S. 2355 — in Kraft. Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz wies allerdings dem Rechnungshof gegenüber darauf hin, daß es trotz dieser Verordnung auch in Zukunft noch Zuordnungsprobleme bei den Investitionskosten geben würde.

Zentralisierung der Labordienste

39 Im Bericht zum Haushaltsjahr 1971 hatte der Rechnungshof in Tz. 26 angeregt zu untersuchen, ob es wirtschaftlicher wäre, das Staatliche Hygiene-Institut und die acht Labors in den Kliniken so auszustatten, daß sie künftig den größten Teil der bislang an Dritte weitergeleiteten Untersuchungsaufträge selbst erledigen können.

Diese Anregung ist in der Zwischenzeit weitgehend verwirklicht worden.

40 Das Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße vergab aber weiterhin in großem Umfang Laboruntersuchungen an fremde Laboratorien und Institute, obwohl schätzungsweise 30 — 40 Prozent dieser Untersuchungen von dem Staatlichen Hygiene-Institut oder von Laboratorien des Krankenhauses selbst hätten durchgeführt werden können.

Infolge mangelnder Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Kliniken mit den ihnen angeschlossenen Laboratorien wurde z. B. wiederholt Untersuchungsmaterial von der Frauenklinik an ein fremdes Labor geschickt, obwohl das Labor der Medizinischen Klinik diese Untersuchungen hätte ausführen können. Für Untersuchungsaufträge an fremde Laboratorien wurden 1977 über 1 Mill. DM gezahlt.

Auch könnte durch Zusammenfassung der klinikeigenen Laboratorien (eventuell auch mit dem Staatlichen Hygiene-Institut) und die dadurch bedingte bessere Ausnutzung der vorhandenen Geräte, z. B. durch den dann wirtschaftlicheren Einsatz vollmechanisierter Analysegeräte, die vorhandene Kapazität besser genutzt und der Anteil der Fremdaufträge vermindert werden.

Da die Frage der Zentralisierung von Laborleistungen zur Zeit Gegenstand einer Untersuchung durch die Verwaltung ist, erwartet der Rechnungshof, daß baldmöglichst Vorschläge, die zu Kosteneinsparungen führen, erarbeitet und verwirklicht werden.

Beschäftigung von eigenem Personal für Nebentätigkeiten

41 Einige Ärzte der Kliniken der Freien Hansestadt Bremen sind ermächtigt, cytologische Untersuchungen zur Krebsdiagnostik nebenamtlich in den Räumen der Krankenhäuser durchzuführen. Ein Drittel der Einnahmen aus dieser Nebentätigkeit hatten sie bis zum 31. Dezember 1978 pauschal an die Staatskasse als Ersatz für die Inanspruchnahme von Personal, Material und Einrichtungen abzuführen.

Soweit die Ärzte eigenes Personal für diese Untersuchungen beschäftigten und bezahlten, konnten sie die Personalkosten entsprechend einer Verfügung des Senators für das Gesundheitswesen vom 2. Juni 1971 direkt vom Staatsanteil absetzen.

Vom Rechnungshof wurde festgestellt, daß durch diese Regelung der Staatsanteil so weit verringert wurde, daß die vom Krankenhaus zu tragenden Kosten nicht mehr gedeckt wurden. In einem Fall wurde dem Arzt, da die von ihm gezahlten Personalkosten den Staatsanteil überstiegen, zu seinen Einnahmen aus der Nebentätigkeit noch der Differenzbetrag zwischen den Kosten des eigenen Personals und dem Staatsanteil vom Krankenhaus ausgezahlt.

Da zum Zeitpunkt des Prüfungsverfahrens das Inkrafttreten der novellierten bremischen Nebentätigkeitsverordnung noch nicht abzusehen war, regelte der Senator für Gesundheit und Umweltschutz diesen Bereich dergestalt, daß seit dem 1. Mai 1978 die Kosten für Personal, das nicht bei der Stadt Bremen beschäftigt ist, gegen Vorlage entsprechender Nachweise nur noch rechnerisch von den Einnahmen abgesetzt wurden und nicht mehr direkt vom Staatsanteil.
Seit dem 1. Januar 1979 ist den Ärzten die Beschäftigung von eigenem Personal in den Räumen der Kliniken nicht mehr gestattet.

Bauwesen

Hochbauamt

3210/722 21-0 „Neubau Schule an der Helsinkistraße"
II. Bauabschnitt

Uberhöhte Kostenbasis für Ingenieurhonorare

42 Ein Ingenieurbüro hatte in zwei Fällen Leistungen erbracht, deren Vergütung nach den von einem Generalunternehmer nachgewiesenen reinen Bauherstellungskosten zu errechnen war. Das Ingenieurbüro hat aber in die Berechnungsgrundlage für das Honorar einen der Baufirma für ihre Koordinierungsarbeit gezahlten „Generalunternehmerzuschlag" einbezogen, der zu den Baunebenkosten zählt und nicht honorarfähig ist. Daraus resultierte eine Uberzahlung von zusammen rund 3 170 DM, die inzwischen wieder vereinnahmt wurde.

3213/722 31-9 „Erweiterungsbau Kippenberg-Gymnasium"
V. Bauabschnitt

Vertragswidrige Abrechnung des Architektenhonorars

43 Im September 1969 wurden einem freischaffenden Architekten die gesamten Teilleistungen gemäß GOA vom Vorentwurf bis zur Oberleitung sowie die Bauführung (örtliche Bauaufsicht) übertragen. Sein Honorar wurde nach dem damals gültigen Mustervertrag vereinbart, der besagte, daß vor der Gebührenermittlung nach den Grundsätzen der GOA zur Berücksichtigung einer gewissen Entlastung der Architekten durch die Mitwirkung der Bauämter die honorarfähigen Baukosten um 10 Prozent zu kürzen waren.

Während der Bauzeit wurde mit einer Dienstanweisung des Senators für das Bauwesen vom 19. Februar 1970 ein neuer Mustervertrag eingeführt, der zur Anpassung an inzwischen veränderte Verhältnisse eine etwas verbesserte Vergütung der Architektenleistungen vorsah. Künftig sollten die honorarfähigen Baukosten in voller Höhe zugrunde gelegt und stattdessen die Vergütungen für die Teilleistungen der Oberleitung um ein Fünftel gekürzt werden. Das bedeutete eine Verbesserung des Honorars bei voller Architektenleistung um etwa 6 Prozent. In der Dienstanweisung wurde verfügt, daß die neue Berechnungsart sich nur auf neue Verträge beziehe und somit bereits abgeschlossene oder noch nicht in vollem Umfang erfüllte Verträge von der Neuregelung ausgeschlossen seien.

Diese Einschränkung wurde bei der Abrechnung der Architektenleistung aber nicht beachtet. Die Gebühr wurde nach der neuen Regelung ermittelt, in Rechnung gestellt und bezahlt. Dadurch ergab sich eine Überzahlung von rund 13 250 DM. Seit Juli 1978 ist das Hochbauamt um eine Rückführung bemüht. Der Architekt rechnet gegen den Rückzahlungsanspruch eine eigene Forderung auf, die er nachträglich aus angeblichen zusätzlichen Leistungen herleitet, was bei der Bauverwaltung bislang aber keine Anerkennung fand.

Doppelvergütung einer Ingenieurleistung

44 Die Anfertigung von Revisionszeichnungen oblag sowohl einem Ingenieurbüro als auch den bauausführenden Firmen. Obwohl die Zeichnungen nur von den Firmen angefertigt worden sind, wurden dafür Zahlungen auch an das Ingenieurbüro geleistet. Die dadurch eingetretene Überzahlung von rund 1 090 DM wurde inzwischen erstattet.

Falsche Anwendung der Lohngleitklausel

45 Vom Auftragnehmer der Sanitär-Installation wurden aufgrund tariflich bedingter Lohnänderungen Mehrkosten in Höhe von rund 2 130 DM geltend gemacht. Bei Ermittlung dieser (auch vergüteten) Kosten wurde jedoch von der vereinbarten Lohngleitklausel abgewichen. Die korrekte Berechnung hätte nur rund 920 DM ergeben. Den überzahlten Differenzbetrag von rund 1 210 DM hat der Unternehmer inzwischen zurückgezahlt.

3520/725 30-9 „Sanierung des Zentralkrankenhauses St.-Jürgen-Straße"
II. Bauabschnitt — Neubau Zentral-Strahleninstitut —

Abschlagsforderungen ohne Leistungsnachweis

46 Ein Ingenieurbüro hatte im Rahmen seines Auftrags auch die Abrechnung einer Firma über ihre Isolierarbeiten an der Heizungs- und Lüftungsanlage zu überprüfen. Dementsprechend leitete das Büro Abschlagsrechnungen der Firma nach Bearbeitung dem Amt zu, die auch zur Zahlung angewiesen wurden. Die Abschlagsrechnungen beruhten entgegen den Vertragsbedingungen jedoch nicht auf prüfbaren Massennachweisen, vielmehr lagen ihnen anscheinend die Massenansätze der Leistungsbeschreibung zugrunde. Die während der Bauzeit sich tatsächlich ergebenden Massenänderungen (Reduzierung bei einzelnen Positionen) blieben unberücksichtigt. Mithin ergab sich bei der Schlußabrechnung eine Überzahlung in Höhe von rund 5 600 DM, die die Isolierfirma ausglich.

Auf Veranlassung des Rechnungshofes hat das Amt zur Vermeidung von Wiederholungsfällen intern verfügt, dafür Sorge zu tragen, daß bei Abschlagszahlungen der tatsächliche Leistungsstand und nicht die Ansätze der Leistungsbeschreibung zugrunde gelegt werden.

Titelverwechselung zwischen Bau- und sonstigen Investitionsmitteln

47 Die mit der Planung und Bauleitung beauftragte Architektengemeinschaft beschaffte vereinbarungsgemäß auch betriebliche Krankenhauseinrichtungen zur Erstausstattung des Instituts-Neubaus. Die Mittel für diese Anschaffungen waren nicht bei dem Bautitel, sondern — entsprechend den Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik — bei einer Haushaltsstelle der Hauptgruppe 8 (sonstige Ausgaben für Investitionen) im Haushaltsplan bereitgestellt. Aus dieser Haushaltsstelle hätte auch das für die Beschaffung der Erstausstattung anfallende Architektenhonorar bezahlt werden müssen. Fälschlicherweise wurde damit jedoch das Baukonto belastet.

Auf Veranlassung des Rechnungshofes ist die Ausgabe in Höhe von rund 265 000 DM umgebucht worden.

3600/720 30-8 „Neubau eines Dienstgebäudes"
(Bauhof)

Mangelhafte und schleppende Vertragsabwicklung

48 Der im März 1974 abgeschlossene Vertrag mit einer Baubetreuungsgesellschaft zur Planung und Durchführung des Bauvorhabens war vom Senator für das Bauwesen im Oktober 1974 nach Abschluß der Planung wegen der Höhe der von der Gesellschaft veranschlagten Baukosten gekündigt worden (hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die gutachtliche Äußerung des Präsidenten des Rechnungshofes vom 28. Mai 1975 — Drucksache der Stadtbürgerschaft 8/972 S — verwiesen).

Nach der Vertragskündigung forderte die Gesellschaft die Vergütung der von ihr erbrachten Leistungen zunächst im Januar 1975 mit einer vorläufigen und dann im April 1975 mit einer überarbeiteten Schlußrechnung über rund 3,1 Mill. DM. Ohne abschließende Prüfung der Rechnung wies die Bauverwaltung zu bereits früher geleisteten weitere Abschlagszahlungen an, die letzte im April 1976. Mit den insgesamt gezahlten Abschlägen blieb sie um rund 155 000 DM unter dem von der Gesellschaft geforderten Betrag.

Erst im Oktober 1976 erfolgte die Prüfung der Schlußrechnung unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt getroffenen rechtlichen Auslegung der Vertragsbestimmungen. In dem Vertrag mit der Gesellschaft war zwar eine Kündigung, so wie sie vorgenommen wurde, vorgesehen. Die Regelung des Vergütungsanspruchs der Gesellschaft für den Künndigungsfall wurde von der Verwaltung jedoch anders ausgelegt als von der Gesellschaft. Die Verwaltung hielt demgemäß jetzt eine Vergütung für gerechtfertigt, die um rund 450 000 DM unter der von der Gesellschaft mit ihrer Schlußrechnung gestellten Forderung lag. Damit ergab sich aus der Sicht der Verwaltung eine Überzahlung von rund 295 000 DM.

Die Verwaltung teilte im Februar 1977 ihren Standpunkt zur Vertragsauslegung und das Ergebnis ihrer Rechnungsprüfung der Gesellschaft mit und bat um Übersendung einer neuen Schlußrechnung mit Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Verwaltung und Ausgleich der Überzahlung. Auf ein abschlägiges Antwortschreiben der Gesellschaft vom Juni 1977 wiederholte die Verwaltung im März 1978 ihre Forderungen.

Aufgrund dieses Sachverhalts mußte der Rechnungshof den Eindruck gewinnen, daß die Verwaltung nicht mit dem gebotenen Nachdruck um den Ausgleich des auf ihrem Versäumnis beruhenden Fehlbetrages bemüht gewesen ist. Einen entsprechenden Vorhalt hat der Rechnungshof gegenüber der Verwaltung mit Schreiben vom 31. Januar 1979 geäußert.

Inzwischen erstellte das Hochbauamt die von der Gesellschaft verweigerte neue Schlußrechnung. Hiernach wäre die Gesellschaft mit knapp 461 000 DM überzahlt worden. (Die Differenz gegenüber der 1976 festgestellten Überzahlung beruht im wesentlichen auf einem niedriger angesetzten Mehrwertsteuersatz). Mit Schreiben vom 20. März 1979 forderte der Senator für das Bauwesen unter Übersendung der neuen Schlußrechnung die Gesellschaft noch einmal zur Rückzahlung auf und setzte unter Klageandrohung eine Zahlungsfrist.

Nach einem sich anschließenden Schriftwechsel sollen zunächst noch außergerichtliche Verhandlungen geführt werden.

Stadtplanungsamt

3610 „Stadtplanungsamt"

Unzureichender Kostenersatz

49 Vom Stadtplanungsamt wird eine Modellwerkstatt unterhalten, die grundsätzlich nur für die Bauverwaltung tätig wird, aber in Einzelfällen auch Aufträge für andere Dienststellen und für private Einrichtungen ausführt. Schon 1971 waren Zweifel aufgekommen, ob die für Modellanfertigungen berechneten Stundensätze kostendeckend seien. Der vom Senator für das Bauwesen in der Dienstanweisung Nummer 37 im Jahre 1957 festgesetzte pauschale Stundensatz von 5,40 DM, der zwischenzeitlich auf 7,50 DM erhöht worden war, wurde deshalb auf Empfehlung des Rechnungshofes auf 15 DM angehoben und betrug zuletzt 19,50 DM. Dementsprechend wurden 1977 für die Anfertigung mehrerer Modelle für 703 Arbeitsstunden insgesamt 13 708,50 DM berechnet. 52

Da mittlerweile auch der Stundensatz von 19,50 DM nicht mehr kostendeckend war, hat der Rechnungshof angeregt, diesen neu festzusetzen und dabei die Stundensätze für Gebührenberechnungen nach Zeitaufwand der BremVwGebO und der Gebührenordnung des Landesamtes für Baustoffprüfung — letzte wegen der auch dort anfallenden spezifischen Betriebskosten — zu berücksichtigen. Das Stadtplanungsamt ist dieser Anregung gefolgt und hat in Abstimmung mit dem Senator für das Bauwesen eine Neuberechnung seiner Selbstkosten für die Modellanfertigung vorgenommen mit dem Ergebnis, daß zur Kostendeckung ein Stundensatz von zur Zeit 52,50 DM erforderlich ist. Von der Verwaltung für Bauwesen wurde daraufhin veranlaßt, daß durch das am 1. Januar 1979 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung der Bremischen Verwaltungsgebührenordnung vom 22. Dezember 1978 (Brem.GBl. S. 249) in die BremVwGebO ein neuer Gebührentatbestand „Herstellung von Modellen" mit dem vom Stadtplanungsamt errechneten Stundensatz aufgenommen wurde. Da diese Gebührenordnung im Zwei-Jahres-Rhythmus an die Rechts- und Kostenentwicklung angepaßt wird, ist sichergestellt, daß künftig in kürzeren Zeitabständen als bisher die Entgelte für Modelle den steigenden Kosten angeglichen werden.

Verbesserung des Gebührenaufkommens

50 Zur Verbesserung der Einnahmen des Stadtplanungsamtes als Bodenverkehrsbehörde hat der Rechnungshof der Verwaltung empfohlen, sowohl die seit 1. Januar 1975 unveränderten Mindestgebühren von 20 DM in Abschnitt 600 — Bodenverkehr — des Gebührenverzeichnisses zur BremVwGebO anheben zu lassen als auch sogenannte Baulandbescheinigungen nicht mehr unentgeltlich auszustellen. Auch dieser Anregung wurde gefolgt. Die Mindestgebühren betragen ab 1. Januar 1979 30 DM; für Baulandbescheinigungen wird jetzt eine Gebühr von je 10 DM erhoben. 53

Amt für Straßen- und Brückenbau

3600 „Amt für Straßen- und Brückenbau"

Nichtbeachtung einer Gebührenerhöhung

51 Der Rechnungshof hatte bereits in seinem Bericht zum Haushaltsjahr 1976 (Land, Tz. 38) auf die nicht rechtzeitige Beachtung einer Gebührenerhöhung und die dadurch verursachte Minderung der Einnahmen im Bereich Bauwesen hingewiesen.

Er mußte erneut feststellen, daß Einnahmeeinbußen infolge Nichtbeachtung einer Gebührenerhöhung eingetreten sind.

Statt des ab 1. Januar 1977 nach der BremVwGebO geltenden Mindestgebührensatzes von 15 DM für die Erteilung von Anliegerbescheinigungen hat das Amt für Straßen- und Brückenbau noch bis Dezember 1977 den Antragstellern in 191 Fällen nur den alten bis 31. Dezember 1976 geltenden Mindestsatz von 10 DM in Rechnung gestellt.

Aufgrund der Beanstandung des Rechnungshofes hat das Amt für Straßen- und Brückenbau zugesagt, daß künftig alle in Frage kommenden Mitarbeiter unverzüglich in geeigneter Weise von Gebührenänderungen unterrichtet werden.

3660/730 41-8 „Bau der BAB-Anschlußstelle Horn-Lehe und der Zubringer zu dieser Anschlußstelle"
Haushaltsjahre 1970 bis 1976

Vertragswidrige Überschreitung einer Garantiesumme

52 Der im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme erstellte Neubau der Überführung des Zubringers Horn-Lehe über die Bundesautobahn Walsrode—Cuxhaven war nach einem Behördenentwurf öffentlich ausgeschrieben worden. Nebenangebote aufgrund von Sonderentwürfen waren zugelassen. Der Auftrag wurde auf einen Sondervorschlag hin erteilt, der bei dem Vergleich der Angebote als die preisgünstigste Offerte beurteilt wurde.

Bei seinem Sondervorschlag hatte der Auftragnehmer den Angebotspreis abzüglich der angesetzten Kosten für Stundenlohnarbeiten als Höchstpreis zu garantieren. Nach dem Vertrag galt diese Garantiesumme aber nicht als Pauschalsumme, sondern die Abrechnung hatte nach Massenermittlungen zu erfolgen, wobei Über- und Unterschreitungen der Mengenansätze gegeneinander aufrechenbar waren, jedoch nur bis zur Höhe der Garantiesumme. Änderte sich der Umfang der ausgeschriebenen Leistung auf Veranlassung des Auftraggebers, so erhöhte bzw. erniedrigte sich die Garantiesumme entsprechend. Das war hier der Fall, da einige Teilleistungen entfallen waren.

Bei der Abrechnung wurden die Kosten zunächst vertragsgemäß nach den ausgeführten Leistungen vom Auftragnehmer ermittelt, dann aber auch in vollem Umfang in Rechnung gestellt, obwohl der Endbetrag sowohl über der ursprünglichen als auch erst recht über der endgültigen Garantiesumme lag. Bei der Prüfung der Rechnung durch das Amt wurden zwar Mengen- und dadurch Preiskorrekturen vorgenommen, dabei wurde aber nicht bemerkt, daß der ermittelte und dann auch bezahlte Betrag über der Garantiesumme lag. Dadurch und in geringem Maß durch Fehler bei der Berechnung von Lohnerhöhungskosten und Außerachtlassung eines vereinbarten Preisnachlasses wurde der Auftragnehmer um insgesamt rund 61 730 DM überzahlt. Die Überzahlung ist dem Baukonto wieder zugeführt worden.

Abrechnungsmängel bei den Erdarbeiten

53 Die Erdarbeiten für die Anschlußstelle Horn-Lehe sind aus wirtschaftlichen und praktischen Gründen zusammen mit den Arbeiten an der Bundesautobahn Walsrode—Cuxhaven zwischen den Stationen 66.4 und 72.7 ausgeschrieben und ausgeführt worden. Da die Kosten der Leistungen für die Bundesautobahn aus dem Bundeshaushalt und die der Anschlußstelle aus dem Haushalt der Stadt zu tragen waren, mußten die Massen bzw. Leistungen bei der Abrechnung den jeweiligen Haushalten zugeordnet werden. Dies geschah zum Teil direkt und zum Teil nach Ermittlung der Anteile für die einzelnen Maßnahmen.

Bei der Schlußrechnung für den Bau der Anschlußstelle war die Zuordnung der Leistungen zu den Abrechnungen Bund bzw. Stadt jedoch nicht ohne Fehler, was z. T. aber nicht direkt zu erkennen war.

Bei der Berechnung von Bodenmassen waren in einigen Fällen fehlerhafte Formeln eingesetzt worden. Das Bauamt mußte deshalb einen Teil der Abrechnung noch einmal überarbeiten. Hierbei stellten sich wesentliche Abweichungen sowohl in den Mengen als auch in ihrer Zuordnung heraus. Dies führte zu einer Kostenerstattung von rund 28 150 DM vom Bund an die Stadt, aber auch zu einem zusätzlichen Anspruch des Auftragnehmers von rund 17 470 DM, der diesem aufgrund einer von der VOB abweichenden vertraglichen Vereinbarung zustand. Nach allem ergab sich für den Stadthaushalt eine Ersparnis von rund 10 680 DM.

Bei den Kosten für die Anlegung eines Grabens neben dem Wirtschaftsweg war übersehen worden, daß sie teilweise vom Bund zu tragen waren. Die nachträgliche Anteilsberechnung ergab einen Betrag von rund 11 990 DM, der vom Bund erstattet wurde.

Darüber hinaus wurden Überzahlungen von insgesamt rund 11 100 DM festgestellt, die auf fehlerhaften Mengenansätzen und einem unberechtigten Einheitspreis bei einer zusätzlich ausgeführten Leistung beruhten. Der Betrag wurde von dem zusätzlichen Anspruch des Auftragnehmers abgesetzt.

Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung

3664 „Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung"

Verkauf ausgesonderter Behördenkraftfahrzeuge

54 Für die Verwertung von nicht mehr benötigten behördeneigenen Kraftfahrzeugen ist nach den Bestimmungen für das Kraftfahrwesen der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen (Kr.Best.) in der Fassung vom 14. August 1962 (AM S. 141) der Senator für das Bauwesen zuständig, der seinerseits dem Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung diese Aufgabe übertragen hat. Im Einverständnis mit dem Senator für das Bauwesen wurden die ausgesonderten Dienstkraftfahrzeuge vom Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung im Wege des freihändigen Verkaufs veräußert; in der Regel zum Schätzwert an Bedienstete der bremischen Verwaltung nach dem sogenannten „Windhundprinzip", d. h. das Kraftfahrzeug wird an denjenigen veräußert, der zuerst seine Kaufabsichten vorgebracht hat.

Gegen diese Handhabung hat der Rechnungshof Bedenken geäußert. Einerseits dürfen nach § 63 LHO Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert (Marktwert) veräußert werden und der Schätzwert stellt diesen vollen Wert im allgemeinen nicht dar. Andererseits ist die Gefahr von Begünstigungsverkäufen nicht ausgeschlossen.

Der Rechnungshof hat den Senator für das Bauwesen deshalb gebeten, in Anlehnung an die Vorschriften der Bundesverwaltung über die Verwertung ausgesonderter Dienstkraftfahrzeuge, die grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung vorsehen, das bisherige Verfahren zu ändern.

Der Senator für das Bauwesen hat am 5. März 1979 das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung angewiesen, ausgesonderte Kraftfahrzeuge grundsätzlich im Wege der öffentlichen Ausschreibung zu veräußern, und hat auch im übrigen das Verfahren an die Regelung des Bundes über die „Verwertung von ausgesonderten Dienstkraftfahrzeugen" (MinBlWF 1972 S. 443) angeglichen.

56

3665 „Stadtentwässerung (außer Bremen-Nord)"

Rückständige Kanalbaubeiträge

55 In dem Gesetz betr. Kanalbeiträge vom 28. Dezember 1956 (Brem.GBl. S. 157) war den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern unabhängig von ihren wirtschaftlichen Verhältnissen die Möglichkeit eingeräumt, die fälligen Kanalbeiträge durch Umwandlung in sogenannte Anliegerrenten unter Anrechnung von 4 Prozent Zinsen bis zu höchstens 10 Jahren stunden zu lassen. Über die auf dieses Gesetz und das Reichsgesetz über die Zahlung und Sicherung von Anliegerbeiträgen vom 30. September 1936 (RGBl. I S. 854) gestützten Anträge, die in der Mehrzahl aller Beitragsfälle von den Zahlungspflichtigen gestellt wurden, hatte das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung zu entscheiden.

Seit dem 24. Dezember 1966 ist dagegen die Möglichkeit zur „Verrentung" der Beiträge nicht mehr gegeben. Weder das Ortsgesetz über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen in der Stadtgemeinde Bremen vom 20. Dezember 1966 (Brem. GBl. S. 218), das vom 24. Dezember 1966 bis zum 31. Juli 1976 galt, noch das ab 1. August 1976 geltende Ortsgesetz über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen in der Stadtgemeinde Bremen vom 10. Mai 1976 (Brem.GBl. S. 125 — 2130-f-6 —) enthalten eine die „Verrentung" ermöglichende Vorschrift.

In Anlehnung an § 16 des Bremischen Gebührengesetzes vom 13. Oktober 1964 (Brem.GBl. S. 123 — 203-b-1 —) sind Stundungsmaßnahmen nunmehr an die Voraussetzung geknüpft, daß die „sofortige Einziehung im Einzelfall mit unvermeidlichen erheblichen Härten für den Beitragspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird". Soweit Stundungen nach diesen Vorschriften über den Zeitraum eines Jahres hinaus beantragt werden, hat sich der Senator für das Bauwesen die Entscheidung vorbehalten; das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung hat nur eine eingehende Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen Antragstellers vorzunehmen.

57

In den Jahren 1967 bis 1971 wurden 119 Stundungsanträge, Anträge auf andere Billigkeitsmaßnahmen und Widersprüche dem Senator für das Bauwesen vom Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung zur Entscheidung vorgelegt. Ohne daß offenbar in den Sachen selbst Entscheidungen getroffen waren, hat der Senator für das Bauwesen diese Anträge am 29. September 1976 an das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung zur weiteren Bearbeitung zurückgegeben.

Von den 119 unerledigten Beitragsfällen wurden zwischenzeitlich 63 Fälle abschließend bearbeitet. In den unerledigten 56 Fällen stehen aber noch Beiträge in Höhe von insgesamt 165 333 DM aus. Da zwischen dem Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung und den Beitragspflichtigen Meinungsverschiedenheiten darüber entstanden sind, ob die Beitragsverpflichtungen durch Verjährung erloschen sind, hat das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung die Einziehungsverfahren in diesen Fällen zunächst eingestellt, weil die Verjährung ggf. von Amts wegen zu berücksichtigen ist. Wegen der nicht geklärten Rechtslage hat das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung am 16. November 1976 den Senator für das Bauwesen erneut gebeten zu entscheiden, wie in den 56 rückständigen Beitragsfällen verfahren werden soll.

Nachdem der Senator für das Bauwesen mit Schreiben vom 7. Juli 1978 den Rechnungshof auf Anfrage zunächst davon unterrichtet hatte, daß die vom Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung erbetenen Entscheidungen in Kürze getroffen würden, hat er mit Schreiben vom 11. April 1979 dann abschließend mitgeteilt, daß in den offenen 56 Fällen nach erneuter Prüfung bereits spätestens mit Ablauf des Jahres 1974 die Verjährung eingetreten sei und damit keine Ansprüche mehr vorlägen.

Es bleibt festzustellen, daß Kanalbaubeiträge bis zu insgesamt 165 333 DM — über die dazu eingegangenen Widersprüche und Anträge auf Stundung und dergleichen (der älteste Antrag datiert vom 4. November 1968) ist niemals entschieden worden — nicht mehr eingezogen werden können und somit in dieser Höhe ein Einnahmeausfall für die Stadt Bremen eingetreten ist.

Der Rechnungshof bat den Senator für das Bauwesen um die Prüfung der Haftungsfrage.

3666 „Müllbeseitigung (außer Bremen-Nord)"

Eingehen von Zahlungsverpflichtungen ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung

56 Obwohl bei dem entsprechenden Ausgabetitel keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung standen, hat das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung noch Aufträge über die Lieferung von Schutzkleidung erteilt und sich damit verpflichtet, weitere Ausgaben dieser Art zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres zu leisten.

Das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung begründete die Auftragserteilungen damit, daß mit der Lieferung der bestellten Kleidungsstücke erst Mitte Dezember gerechnet wurde und die Lieferantenrechnungen aus den Haushaltsmitteln des kommenden Haushaltsjahres angewiesen werden sollten.

Die bestellten Waren wurden jedoch bereits Anfang Dezember ausgeliefert und dem Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung in Rechnung gestellt mit der Möglichkeit des Skontoabzuges.

Wegen der fehlenden Haushaltsmittel hat das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung jedoch das volle Zahlungsziel von 30 Tagen in Anspruch genommen und auf den Abzug von Skonto verzichtet, so daß durch die vorgezogene Auftragserteilung vermeidbare Ausgaben in Höhe von 365,01 DM entstanden.

Der Rechnungshof hat das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung darauf hingewiesen, daß nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften nur dann Zahlungsverpflichtungen eingegangen werden dürfen, wenn Haushaltsmittel für den vorgesehenen Ausgabezweck zur Verfügung stehen.

Wirtschaft und Außenhandel

Städtischer Schlachthof

3730 „Städtischer Schlachthof"

Falsche Kostenberechnung

57 Durch Verträge waren die Pächter der Städtischen Schlachthöfe in Bremen und Bremen-Nord verpflichtet worden, an die Stadt Bremen für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischbeschau die anteiligen Personal- und Sachkosten zu erstatten, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der sich bei Anwendung der jeweils gültigen Fassung der Niedersächsischen Gebührenordnung für die Schlachttier- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau bei Schlachtungen im Inland außerhalb der öffentlichen Schlachthöfe ergibt. Durch diese Begren-

zung sollten die Betreiber der Schlachthöfe in Bremen nicht schlechter gestellt werden als die im niedersächsischen Umland, auch wenn hierdurch ein voller Ausgleich der tatsächlichen Kosten nicht zu erzielen war.

Um so mehr mußte die Verwaltung bemüht sein, Veränderungen der niedersächsischen Gebührensätze unverzüglich zu berücksichtigen. Das ist aber hinsichtlich der mit Wirkung vom 1. Dezember 1976 in Kraft getretenen Anhebung der niedersächsischen Gebührensätze durch die 6. Änderungsverordnung nicht geschehen.

In der Zeit vom 1. Dezember 1976 bis zum 31. Juli 1977 (nur bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Stadt Anspruch auf Entgelte) ist es dadurch zu einem Einnahmeausfall in Höhe von 131 652,70 DM gekommen. Ab 1. August 1977 ist für die Schlachttier- und Fleischbeschau das Staatliche Fleischbeschauamt Bremen zuständig (siehe Bericht des Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 1977, Freie Hansestadt Bremen, Tz. 52).

Der Senator für Wirtschaft und Außenhandel hat zum Einnahmeausfall mitgeteilt, daß der zuständigen Verwaltung die Gebührenerhöhung nicht bekannt geworden ist. Es wurde somit versäumt, die unverzügliche Anpassung der Entgelte — etwa durch den Bezug des Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes — sicherzustellen.

Der Rechnungshof hatte zunächst gefordert, den Differenzbetrag nachträglich geltend zu machen. Der Senator für Wirtschaft und Außenhandel berechnete daraufhin am 4. Januar 1979 die Entgelte neu und machte die Differenzbeträge gegenüber den Schlachthofgesellschaften geltend, die jedoch ihre Zahlungspflicht mit weiteren Gründen bestritten. Die Verwaltung teilte nach abschließender Prüfung der Sach- und Rechtslage mit, eine Rechtsverfolgung habe keine Aussicht auf Erfolg, es werde deshalb davon Abstand genommen. Der Rechnungshof hat sich der Auffassung der Verwaltung im Ergebnis angeschlossen.

Der Einnahmeausfall ist nach Ansicht des Rechnungshofes vor allem auf die Nichtbeachtung der niedersächsischen Gebührenerhöhung, aber auch auf die unpraktikabel erscheinenden Vertragsregelungen zurückzuführen. Der Rechnungshof hat den Senator für Wirtschaft und Außenhandel gebeten, die Haftungsfrage zu klären.

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Hafenbauamt

3470/739 41-9 „Neubau eines Wassersporthafens auf dem linken Weserufer — Beckenausbau"

Mängel der Ausschreibung und Abrechnung

58 Das Hafenbauamt hatte aufgrund einer Ausschreibung einen Vertrag geschlossen, nach dem u. a. für das Baggern und die weitere Verwendung von Boden gestaffelte Preise in Abhängigkeit von den Fördermengen vereinbart worden waren. Blieb die Fördermenge unter 35 000 m^3, waren 8,57 DM/m^3 zu zahlen, erreichte oder überschritt sie aber diesen Umfang, betrug der Preis nur noch 7,02 DM/m^3 für das gesamte Baggergut. Diese Vertragsgestaltung ergab im Bereich des Grenzwertes einen Vergütungssprung einschließlich Mehrwertsteuer von rund 332 940 DM auf rund 272 730 DM, d. h. bei Überschreitung des Grenzwertes erhielt der Unternehmer bei fast identischen Mengen etwa 60 210 DM weniger. Eine solche Abrechnungsart bietet Anreiz zu Massenmanipulationen. Die abgerechnete Menge lag mit 34 949,741 m^3 dicht unter dem Grenzwert.

Eine vom Rechnungshof veranlaßte Überprüfung der Abrechnung ergab, daß diese 1 526,634 m^3 Baggerung zu wenig enthielt und die Baufirma dadurch wegen des erwähnten Vergütungssprunges um fast 48 000 DM überzahlt worden war. Das Hafenbauamt forderte daraufhin die Baufirma zur Rückzahlung des Betrages auf. Es sagte im übrigen zu, eine Preisstaffelung, wie sie sich im vorliegenden Fall als ungeeignet erwiesen hat, künftig nicht mehr zu vereinbaren.

VI. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung

59 Die Vermögensnachweisung zum 31. Dezember 1977 entspricht im wesentlichen der vorjährigen Nachweisung.

60 Soweit der Rechnungshof bei einzelnen Positionen Abweichungen zwischen den tatsächlichen Beständen und den nachgewiesenen Beträgen festgestellt hat, ist die Verwaltung bemüht, diese zur nächsten Vermögensnachweisung zu berichtigen.

61 Außerdem hat der Rechnungshof die Verwaltung gebeten, festzustellen, welche Verpflichtungen Bremen aufgrund von Entschädigungsansprüchen Dritter aus vertraglicher Regelung oder nach den Vorschriften des BGB dadurch übernommen hat, daß es Bauten Dritter auf Grundstücken, die im Eigentum Bremens stehen, zugelassen hat.

Eine Forderung, auch die durch diese Bauten entstandenen Vermögenszugänge auszuweisen, wurde nicht mehr gestellt, da künftig der Wert des Grundvermögens nicht mehr nachgewiesen werden soll.

2. Bürgschaften und Garantien

62 Nach § 10 Absatz 1 Haushaltsgesetz 1977 durfte der Senator für Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in Höhe bis zu 40 Mill. DM übernehmen.

63 Nach den Unterlagen des Senators für Finanzen betrug der Gesamtstand der Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen am 31. Dezember 1976 342 428 963,13 DM

Im Haushaltsjahr 1977 betrugen

a) bei den Bürgschaften für den Wohnungsbau			
die Zugänge	—,— DM		
die Abgänge	4 834 004,56 DM	—	4 834 004,56 DM
b) bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite			
die Zugänge	1 786 940,57 DM		
die Abgänge	33 500 537,63 DM	—	31 713 597,06 DM
Gesamtstand am 31. Dezember 1977			305 881 361,51 DM

Dieser Gesamtstand verteilt sich auf:

Bürgschaften für den Wohnungsbau	152 057 503,45 DM
Bürgschaften für Wirtschaftskredite	153 823 858,06 DM

64 Im Haushaltsjahr 1977 wurden vereinnahmt:

a) Garantieprovisionen und -gebühren für übernommene Bürgschaften		
(Hst. 3980/111 33-3)	1 027 826,82 DM	
(Hst. 3981/111 44-2)	29 358,77 DM	1 057 185,59 DM
b) Rückflüsse bei Inanspruchnahme aus Bürgschaften (Zahlungen der Schuldner)		
(Hst. 3980/141 10-0)	2 680,— DM	
(Hst. 3981/141 10-4)	6 500,— DM	9 180,— DM

Im Haushaltsjahr 1977 wurden verausgabt:

Inanspruchnahme aus Gewährleistungen (Hst. 3980/871 01-0)	44 030,61 DM

VII. Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) bei privatrechtlichen Unternehmen

1. Allgemeines

65 Der Rechnungshof hat die finanzielle Betätigung der öffentlichen Hand bei Unternehmen, an denen die Freie Hansestadt Bremen (Stadt) unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, aufgrund der ihm von den zuständigen Senatoren übersandten Unterlagen (§ 69 LHO) überwacht. Daneben wurden auch Prüfungen — teils mit örtlichen Erhebungen — durchgeführt (§ 92 LHO).

2. Übersicht über die Beteiligungen am 31. Dezember 1977

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) DM	%	Gewinnausschüttung für Gj. 1976, im Hj. 1977 eingegangen (vermindert um einbehaltene Kapitalertragsteuer) DM
Stadtwerke Bremen AG, Bremen	170 000 000,—	100	6 007 200,—
Großmarkt Bremen GmbH, Bremen	4 240 000,—	100	—,—
Flughafen Bremen GmbH, Bremen	2 402 000,—	100	—,—
Bremer Ratskeller GmbH, Bremen	1 200 000,—	100	30 845,40
Stadthalle GmbH, Bremen	600 000,—	100	—,—
Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Bremen	360 000,—	100	—,—
Bremer Parkplatz GmbH, Bremen	40 000,—	100	—,—
Grundstücksgesellschaft Weser mbH, Bremen	20 000,—	100	10,38 [1])
Beamten-Baugesellschaft GmbH, Bremen	14 995 500,—	99,97	—,—
Bremer Straßenbahn AG, Bremen	19 797 600,—	98,99	—,—
Bremische Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH, Bremen	5 838 750,—	97,85	214 741,67 [2])
Gesellschaft für öffentliche Bäder mbH, Bremen	683 666,67	97,67	—,—
Speicherbau-Gesellschaft mbH, Bremen	26 000,—	50,98	11 700,—
Bremer Lagerhaus-Gesellschaft, Bremen	3 781 200,—	50,41	378 120,—
Bremer Gesellschaft für Wirtschaft und Arbeit mbH, Bremen	500 000,—	49,5	7 500,—
„ZOB", Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH, Bremen	13 000,—	37,14	1 365,—
Bremische Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH, Bremen	350 000,—	14	10 500,—
Einkaufszentrale für öffentliche Bibliotheken GmbH, Reutlingen	120 000,—	3	7 200,—
Farge-Vegesacker Eisenbahn-Gesellschaft mbH, Bremen	30 000,—	2	1 800,—
Deutsche Städte-Reklame GmbH, Frankfurt/M.	10 000,—	0,4	69 000,—

[1]) Dividende für Gj. 1975
[2]) Dividende für Gj. 1975 und Gj. 1976

Bremen, den 11. Mai 1979

Rechnungshof
der Freien Hansestadt Bremen

Hartmann Dr. Gluud
Elias Bultmann Rullhusen

Druck: Hans Krohn, Bremen